



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Energie
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Aarau, 3. Juli 2018/JuH

Stellungnahme der SP Kanton Aargau

Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG; SAR 773.200)

Sozialdemokratische Partei
des Kantons Aargau

Bachstrasse 43
Postfach 3928
5001 Aarau

Telefon 062 834 94 74
Telefax 062 834 94 74

sekretariat@sp-aargau.ch
www.sp-aargau.ch

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren
Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Aargau bedankt sich für die Möglichkeit der
Stellungnahme zum Entwurf des neuen Energiegesetzes und nimmt
wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Fossile Energieträger wie Öl, Kohle und Gas sind begrenzt.
Mittelfristig gibt es deshalb keine Alternativen zu Energieeffizienz
und erneuerbaren Energien. Noch dringender ist die Wende aus
Sicht des Klimawandels: Der Heizöl- und Treibstoffverbrauch bringt
zusätzliches CO₂ in die Atmosphäre, das Wetter spielt dadurch
immer verrückter – auch in der Schweiz. Die SP setzt sich deshalb
seit langem für eine nachhaltige Energienutzung ein und kämpft für
den raschen Ausstieg aus den fossilen Energien, für die Förderung
der erneuerbaren Energieträger und der Energieeffizienz sowie für
den raschen Ausstieg aus der Atomenergie.

Die SP Aargau begrüsst die Übernahme der Mustervorschriften der
Kantone im Energiebereich (MuKE). Allerdings gehen ihr die
regierungsrätlichen Vorschläge zur Umsetzung der MuKE in der
Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes zu wenig weit. Wenn



der Kanton Aargau die Ziele des Pariser Klimaabkommens, der Energiestrategie 2050 und der kantonalen Strategie energieAARGAU konsequent verfolgen und erreichen will, sind weitergehende Bestimmungen unabdingbar.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Bestimmungen hinsichtlich der Wärme- und Stromversorgung und -produktion neuer Gebäude, der Warmwasseraufbereitung mit erneuerbarer Energie unterstützen wir. Allerdings: Gerade ältere, nicht sanierte Gebäude sind die grössten Energiefresser und ihre Erneuerungsrate niedrig (nur 1%). Im Kanton Aargau wird etwa 50 Prozent der Energie in Gebäuden verbraucht. Die Kosten tragen überwiegend die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Strom- und Nebenkostenrechnung. Dank fortgeschrittener Technik sind heute die Energieeinsparmöglichkeiten gross, der Einsatz erneuerbarer Energien beim Gebäudepark hat ein enormes Potenzial. Es sind deshalb strengere Bestimmungen für bestehende Gebäude nötig.

Der Kanton soll nicht nur vorschreiben, sondern auch fördern! Nur gerade etwa 1% des bestehenden Gebäudeparks wird jährlich energetisch saniert. Um die Sanierungsquote zu erhöhen, braucht es neben strengeren gesetzlichen Bestimmungen auch mehr Anreize in Form von Fördermassnahmen.

Dem Kanton stehen verschiedene Förderinstrumente zur Verfügung:

- Wiedereinführung eines kantonalen Förderprogramms für Effizienzsteigerungen im Gebäudebereich (Gebäudesanierungen, Haustechnik, PV- und Solaranlagen, dezentrale Speicher etc.)
- Steuererleichterungen für energetische Massnahmen (Sanierungen, Optimierungen und Automation)
- Verzicht auf die Besteuerung von Solarstrom, Solarwärme oder Biogaslieferungen

II. Energiegesetz

Gerne nehmen wir Stellung zu den Mitwirkungsfragen:

1. Frage: Umsetzung der Mustervorschriften

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision strebt der Kanton Aargau eine pragmatische und zielorientierte Umsetzung der Musterschriften der Kantone im Energiebereich an. Ist die Umsetzung gemäss Ihrer Beurteilung angemessen?

- Eher ja

Haben Sie Bemerkungen zur geplanten Umsetzung?

- Die Massnahmen genügen nicht, um die ambitionierten Ziele der Energiestrategie 2050 und der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU zu erreichen, geschweige



denn, um auch nur annähernd die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Es braucht deshalb zusätzliche Anstrengungen, um den CO₂-Ausstoss zu reduzieren und die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien zu fördern. Die SP Kanton Aargau fordert zudem einen verbindlichen Plan mit konkreten Zwischenzielen in den Bereichen CO₂-Absenkung, Energieeffizienz und Förderung der erneuerbaren Energien, ein konsequentes Monitoring sowie einen Plan, der aufzeigt, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden, falls die Zwischenziele nicht erreicht werden. Zu bemerken ist, dass Liegenschaftsbesitzer die meisten MuKE-Massnahmen aus wirtschaftlichen Gründen auch ohne Gesetz durchführen würden, wenn die Energiepreise für fossile Brennstoffe höher lägen, und dass eine Ausführung zum jetzigen Zeitpunkt mit niedrigen Energiepreisen eine Absicherung für die Zukunft bedeutet.

2. Frage: Freiwillige Module

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden nicht alle freiwilligen Module umgesetzt. Sollen gemäss Ihrer Beurteilung weitere, nicht berücksichtigte Module umgesetzt werden?

- Ja

Wenn ja, welche?

- **Zusatzmodul 2** (Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden): Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnungen bringen grosse Energieeinsparungen, ermöglichen eine gerechtere Verteilung der Energiekosten nach dem Verursacherprinzip und belohnen sparsame Nutzer_innen für ihr Verhalten. Da der bestehende Gebäudepark für den Gesamtenergieverbrauch von zentraler Bedeutung ist, ist es unerlässlich, die VHKA auch bei bestehenden Gebäuden zur Pflicht zu erklären. In älteren Gebäuden besteht für die Mieterschaft oft keine Möglichkeit, die Raumtemperatur selbständig zu regeln. So werden grosse Mengen an Heizenergie unnötig verschleudert. Die VAHK schafft für die Mieterschaft den Anreiz, Heizkosten zu sparen.
- **Zusatzmodul 3** (Heizungen im Freien und Freiluftbäder): Heizungen im Freien (Freiluftbäder, Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.
Mit jeder Energiequelle, ob erneuerbar oder fossil, muss sparsam umgegangen werden. Nur so können die in energieAARGAU formulierten Ziele erreicht werden. Die SP Kanton Aargau fordert deshalb generell einen



zurückhaltenden Einsatz von Heizungen im Freien. Rasenheizungen und Heizpilze/Heizstrahler sollen verboten werden. Freibäder sollen konsequent nachts abgedeckt werden. Traglufthallen über Freibädern oder anderen Sportanlagen sollen nur eingesetzt werden dürfen, sofern sie einen sehr tiefen U-Wert aufweisen und sie mit nicht anders nutzbarer Abwärme geheizt werden.

- **Zusatzmodul 4** (Ferienhäuser). Auch wenn der Kanton Aargau prozentual wenige Ferienhäuser und -wohnungen aufweist, soll dieses Modul übernommen werden. In neuen Ferienhäusern und -wohnungen muss die Raumtemperatur mittels Fernbedienung (z.B. Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein. Bestehende Ferienhäuser- und -wohnungen sollen bei Sanierung entsprechend nachgerüstet werden.
- **Zusatzmodul 6** (Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen): Jede Energieform ist möglichst haushälterisch zu nutzen. Elektroheizungen und mobile Elektroöfen sind im Winter für etwa 20 Prozent des gesamten Strombedarfs verantwortlich. Durch den Ersatz der Elektro-Direktheizungen kann somit eine grosse Menge an elektrischer Energie (3–7 Mia. kWh/Jahr)¹ eingespart und für effizientere Nutzungen verfügbar gemacht werden. Die Sanierungspflicht von dezentralen Elektroheizungen soll deshalb ins neue Energiegesetz übernommen werden. Dazu soll den Gebäudebesitzer_innen eine Übergangsfrist von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes eingeräumt werden.
- **Zusatzmodul 9** (GEAK-Pflicht): Der GEAK sorgt für Transparenz über den energetischen Zustand eines Gebäudes und gibt eine kurze Anleitung, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden soll. Die Bauherrschaft bekommt damit wertvolle Informationen zum Objekt. Bei Handänderungen soll der GEAK deshalb obligatorisch sein.

Frage 3: Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 4a EnergieG)

Die Energiedirektoren haben sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch des Gebäudebestands zu reduzieren. So soll die bisherige Entwicklung bezüglich Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten und Erweiterungen fortgesetzt, der Bedarf nahe bei Null liegen und das

¹ Schlussbericht BFE Oktober 2009: Elektroheizungen – Massnahmen und Vorgehensoptionen zur Reduktion des Stromverbrauchs.



Energiegesetz dem Stand der Technik angepasst werden. Stimmen Sie der Zielsetzung zu, den Bedarf nahe bei Null anzustreben?

- Ja

Haben Sie Bemerkungen zu diesen Bestimmungen?

- Damit das Erreichen des Zieles überprüft werden kann, soll spezifiziert werden, wie «Bedarf nahe bei Null» gemessen wird. Ein Haus kann dank Sonnenkollektoren mehr Energie übers Jahr erzeugen, als es verbraucht und dennoch Energie beziehen.
- Energieeffizienzstandards sollen auch für bestehende Gebäude eingeführt werden. Es braucht einen Energiesanierungsplan für bestehende Bauten für die Periode bis 2050.

Frage 4: Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 4b EnergieG)

Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV). Stimmen Sie dieser Einsparung elektrischer Energie zu?

- Ja

Haben Sie Bemerkungen zu diesen Bestimmungen?

- Die Aufbereitung von Warmwasser mit elektrischer Energie ist ineffizient. Elektrische Energie kann in anderen Bereichen viel sinnvoller und mit weniger Verlusten eingesetzt werden.

Frage 5: Anforderung Eigenstromerzeugung (§ 5a EnergieG)

a) Stimmen Sie der Anforderung zu, dass bei Neubauten ein Anteil der benötigten elektrischen Energie selber produziert werden muss?

- Ja

Haben Sie Bemerkungen zu diesen Bestimmungen?

- Das bisher nicht genutzte Solarstrompotenzial ist beträchtlich. Allein das Potenzial auf den Dachflächen mit «hoher» bis «sehr hoher» Sonneneinstrahlung schätzt der Kanton Aargau auf jährlich über 2,3 TWh elektrische Energie.² Damit das Potenzial so schnell wie möglich genutzt werden kann, sind Fördermassnahmen unabdingbar. Zurzeit fördern 23 Kantone die Solarenergie – der Aargau gehört nicht dazu. Die SP fordert, dass der Kanton Aargau Solarenergie ebenfalls wieder fördert.
- Die Bestimmungen sind nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern bereits heute dank EnG 2016 wirtschaftlich. Dazu

² Bericht zur Strategie Kanton Aargau energieAARGAU von 2015, S. 13.



müssen noch die Rahmenbedingungen stimmen, z.B. attraktive Einspeisetarife, kleine Fixkosten und Steuerbefreiung vom Solarstrom.

Will man den Zielen des EnG 2016 folgen, muss möglichst viel Dachfläche mit Photovoltaik gedeckt werden. Die 2,3 TWh/a, die AGIS angibt, können nur erreicht werden, wenn sämtliche verfügbare Dächer mit Photomodulen gedeckt werden. Statt eine Begrenzung auf 30 kW sollte die Leistung durch die sinnvoll nutzbare Dachfläche begrenzt werden.

- Wenn die Bauherrschaft die PV-Anlage aus finanziellen Gründen nicht bauen kann, sollte sie wenigstens die Steigleitungen und Verankerungen für den späteren Einbau vorsehen.
- Die gleiche Anforderung soll auch bei Dachsanierungen von bestehenden Liegenschaften gelten, mit einer Übergangsfrist bis 2040.

b) Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass eine Ersatzabgabe von Fr. 1'000 pro nicht realisiertem Kilowatt Leistung erhoben wird, wenn eine Produktion vor Ort technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist?

- Ja

Haben Sie Bemerkungen zu diesen Bestimmungen?

- Zweck der Ersatzabgabe soll es sein, möglichst viel Solarstrom zu ernten. Die Bauherrschaft kann nichts dafür, wenn der Ertrag z.B. aufgrund Beschattung zu tief liegt. In diesem Fall soll die Solarleistung über Beteiligungen an einer anderen Anlage bezogen werden dürfen. Falls dies nicht möglich ist, ist eine Ersatzabgabe sinnvoll.

c) Unterstützen Sie die Regelung, dass die Gemeinden die Ersatzabgaben zu Gunsten des Kantons einziehen und dieser die Mittel konzentriert in Form von wettbewerblichen Ausschreibungen zur Realisierung von neuen Photovoltaikanlagen einsetzt?

- Ja

Haben Sie Bemerkungen zu diesen Bestimmungen?

- Dezentrale Speicheranlagen für Solarstrom sollen ebenfalls mit den Geldern gefördert werden können.

Frage 6: Heizungsanlagen (§7 EnergieG)

a) Nach gültigem Energiegesetz sind Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Davon befreit sind Heizungsanlagen, die durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass diese Befreiung aufgehoben wird?



- Ja

Haben Sie Bemerkungen zu diesen Bestimmungen?

- Der Eigentümer soll auf Grund des Brennstoffpreises entscheiden. Die Energieeffizienz soll sich lohnen. Darum soll sich der Kanton beim Bund für eine hohe CO₂-Steuer auf Brennstoffen (und auch auf Treibstoffen) einsetzen.
- Offerten für eine Heizung sollen immer auch eine Variante ohne fossilen Brennstoff enthalten und die Varianten müssen dabei auch bezüglich effektiven Jahreskosten (Investition und Betrieb über Lebensdauer der Anlage) verglichen werden.

b) Stimmen Sie der Anpassung der Formulierung zu, dass zur Vermeidung der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eine Präzisierung im EnergieG vorgenommen wird?

- Ja

Frage 7: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz (§ 7a EnergieG)

Sind Sie damit einverstanden, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzungen diese so auszurüsten sind, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet?

- Eher ja

Haben Sie Bemerkungen zu diesen Bestimmungen?

- Wenn die Zielvorgaben von energieAARGAU erreicht werden sollen, darf bis 2035 nur noch maximal 50% der Wärme fossil erzeugt werden. Das Pariser Abkommen fordert den Verzicht auf fossile Energieträger bis 2038. Heizungen haben eine Lebensdauer von ca. 20–25 Jahren. Vor diesem Hintergrund ist es absolut unverständlich, dass bei einem Wärmeerzeugersersatz weiterhin bis zu 90% der Wärme mit fossilen Energieträgern erzeugt werden darf. Die SP fordert, dass der Kanton sich an seine eigenen Zielvorgaben hält: Es soll noch maximal 80% der Wärme noch fossil erzeugt werden dürfen.

Frage 8: Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen (§ 7b EnergieG)

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung durch Heizungen zu ersetzen sind, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen?

- Ja

Haben Sie Bemerkungen zu diesen Bestimmungen?



- Vgl. Ausführungen zu Frage 2, Zusatzmodul 6.

Frage 9: Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen (-)

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die Pflicht nicht eingeführt wird, wonach dezentrale Elektroheizungen innerhalb von 15 Jahren ab Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen zu ersetzen wären?

- Nein

Haben Sie Bemerkungen zu diesen Bestimmungen?

- Die Sanierung dezentraler Elektroheizungen soll Pflicht sein. Beim heutigen Gebäudepark sind Elektroheizungen die grössten Elektrizitätsverbraucher. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Frage 2, Zusatzmodul 6.

Frage 10: GEAK® Plus Anordnung für Bauten mit dezentralen Elektroheizungen (§ 7c EnergieG)

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass für bestehende Bauten mit dezentralen Elektroheizungen eine Pflicht für die Erstellung eines GEAK® Plus eingeführt werden soll, damit die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer Klarheit über die Kostenfolgen eines Wechsels zu einem Heizungssystem erhalten, das erneuerbare Energie einsetzt?

- Ja

Haben Sie Bemerkungen zu diesen Bestimmungen?

- Die SP fordert die Sanierungspflicht von dezentralen Elektroheizungen (vgl. Ausführungen zu Frage 2, Zusatzmodul 6). Der Kanton soll die Sanierungen mit Förderanreizen beschleunigen.
- Der obligatorische GEAK Plus im Zusammenhang mit dem Ersatz einer dezentralen Elektroheizung zeigt den Hausbesitzer_innen das Potenzial des Umstiegs auf erneuerbare Energien auf.

Frage 11: Gebäudeautomation (§ 9a EnergieG)

Sind Sie damit einverstanden, dass Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 m², ohne Wohnbauten, mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten sind?

- Ja

Haben Sie Bemerkungen zu diesen Bestimmungen?

- Auch bestehende Nichtwohnbauten sollen zur Gebäudeautomation verpflichtet werden. Die Gebäudeautomation soll die Steuerung von flexiblen Lasten und Generatoren umfassen.
- Der Kanton soll festlegen, dass nur die Verteilnetzbetreiber die Daten der intelligenten Messsysteme bekommen und diese ausschliesslich zur Optimierung ihres Netzbetriebes



verwenden dürfen. Die Vertraulichkeit der Daten muss sichergestellt sein.

- Die Verbraucher_innen eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch (ZEV) sollen nicht verpflichtet werden, intelligente Messsysteme zu installieren, denn sie gelten nicht mehr als Endverbraucher im Sinne des Gesetzes.

Frage 12: Betriebsoptimierung (§ 9c EnergieG)

Unterstützen Sie die Einführung einer Pflicht zur Betriebsoptimierung in Nichtwohnbauten mit einem Verbrauch an elektrischer Energie von mindestens 200'000 kWh?

- Ja

Haben Sie Bemerkungen zu diesen Bestimmungen?

- Betriebsoptimierungspflicht in Nichtwohnbauten soll bereits bei einem Verbrauch von 100'000 kWh/a eingeführt werden. Diese Grossverbraucher haben bereits die freie Wahl des Stromlieferanten.

Ergänzungen

Möchten Sie allgemeine oder ergänzende Bemerkungen machen, Hinweise geben oder Fragen stellen?

- Vgl. Einleitung

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

Freundliche Grüsse

SP Kanton Aargau

Gabriela Suter, Präsidentin